



# MARKTGEMEINDE LASSEE

Bez. Gänserndorf 2291 Lasseë Obere Hauptstraße 4  
Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 u. Montag 13.00 – 19.00 Uhr  
Bauberatung: Jeden 1. Montag im Monat, 17.00 - 19.00 Uhr  
Telefon 02213/2311-0 • Fax 22 • <http://www.lasseë.eu> • [gemeinde@lasseë.gv.at](mailto:gemeinde@lasseë.gv.at)  
UID-Nr. ATU 16222200

A

28. März 2014

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 LGBl. 9480, Abschnitt VIII §§ 34 - 39 für den Friedhof der Marktgemeinde Lasseë, KG SCHÖNFELD

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasseë hat in seiner Sitzung am 28. März 2014 auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren;
- b) Verlängerungsgebühren;
- c) Beerdigungsgebühren;
- d) Enterdigungsgebühren;
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle

### § 2

#### Höhe der Grabstellengebühren

- 1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahren bei Erdgrabstellen u. Urnennischen bzw. 30 Jahren bei Gräften betragen für
  - a) Gräber bis zu 2 Leichen € 120,00
  - b) Familiengräber, bis zu 4 Leichen € 240,00
  - c) Gräfte, und zwar zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 700,00
  - d) Urnennischen bis zu 3 Urnen € 240,00

### § 3

#### Höhe der Verlängerungsgebühr

- 1) Für Erdgrabstellen u. Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für Gräfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### § 4 Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühren (für das Öffnen und schließen der Grabstelle und Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| a) Erdgrabstellen            | € 600,00 |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel | € 950,00 |
| c) bei Grüften               | € 950,00 |
| d) Urnennischen              | € 250,00 |

#### § 5 Enterdigungsgebühren


Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

#### § 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00

#### § 7 Schluss und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenverordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

  
Der Bürgermeister  
*Karl Grammanitsch*  
DI Karl Grammanitsch

Angeschlagen am: 28.03.2014 ✓  
Abgenommen am: 18.04.2014 ✓